

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Art. 15 14.G vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in der Sitzung am 08.12.2020 folgende

## **Satzung zur 7. Änderung der Entwässerungssatzung**

**[EWS]**

beschlossen:

### **Artikel 1     Änderungen**

#### **§ 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Pro m<sup>2</sup> wird eine Gebühr von 1,54 EUR jährlich erhoben.

#### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser**

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die nach Verbrauchsklassen gestaffelte Benutzungsgebühr beträgt bei einem Jahresverbrauch von

0 m <sup>3</sup> bis einschließlich 30 m <sup>3</sup> /Jahr	3,00 €
Mehr als 30 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 150 m <sup>3</sup> /Jahr	4,05 €
Mehr als 150 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 250 m <sup>3</sup> /Jahr	4,90 €
Mehr als 250 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 500 m <sup>3</sup> /Jahr	5,39 €
Mehr als 500 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 1.000 m <sup>3</sup> /Jahr	5,39 €
Mehr als 1.000 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 5.000 m <sup>3</sup> /Jahr	5,39 €
Mehr als 5.000 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 7.500 m <sup>3</sup> /Jahr	5,39 €
Mehr als 7.500 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 20.000 m <sup>3</sup> /Jahr	5,39 €
Mehr als 20.000 m <sup>3</sup> /Jahr	5,39 €

Die Benutzungsgebühr der jeweiligen Gruppe wird ausschließlich für die Mengen oberhalb der einzelnen Untergrenzen der entsprechenden Gruppen herangezogen. Die Mengen bis zur unteren Gruppengrenze werden durch die Grundgebühr abgedeckt.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen – ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch entsprechend der jeweiligen Verbrauchsklassen des § 26 Abs. 2 bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Die nach dem Frischwasserverbrauch gestaffelte Grundgebühr beträgt monatlich:

0 m <sup>3</sup> bis einschließlich 30 m <sup>3</sup> /Jahr	10,67 € Monat
Mehr als 30 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 150 m <sup>3</sup> /Jahr	18,17 € Monat
Mehr als 150 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 250 m <sup>3</sup> /Jahr	58,67 € Monat
Mehr als 250 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 500 m <sup>3</sup> /Jahr	99,50 € Monat
Mehr als 500 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 1.000 m <sup>3</sup> /Jahr	211,79 € Monat
Mehr als 1.000 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 5.000 m <sup>3</sup> /Jahr	436,38 € Monat
Mehr als 5.000 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 7.500 m <sup>3</sup> /Jahr	2.233,04 € Monat
Mehr als 7.500 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 20.000 m <sup>3</sup> /Jahr	3.355,96 € Monat
Mehr als 20.000 m <sup>3</sup> /Jahr	8.970,54 € Monat

für das laufende Abrechnungsjahr.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für die Grundgebühr für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Grundgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 600 mg/l;

Bei einem Jahresverbrauch

0 m <sup>3</sup> bis einschließlich 30 m <sup>3</sup> /Jahr	10,67 € Monat
Mehr als 30 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 150 m <sup>3</sup> /Jahr	18,17 € Monat
Mehr als 150 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 250 m <sup>3</sup> /Jahr	58,67 € Monat
Mehr als 250 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 500 m <sup>3</sup> /Jahr	99,50 € Monat
Mehr als 500 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 1.000 m <sup>3</sup> /Jahr	211,79 € Monat
Mehr als 1.000 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 5.000 m <sup>3</sup> /Jahr	436,38 € Monat
Mehr als 5.000 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 7.500 m <sup>3</sup> /Jahr	2.233,04 € Monat
Mehr als 7.500 m <sup>3</sup> /Jahr bis einschließlich 20.000 m <sup>3</sup> /Jahr	3.355,96 € Monat
Mehr als 20.000 m <sup>3</sup> /Jahr	8.970,54 € Monat

für das laufende Abrechnungsjahr

bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 14.12.2020



Der Magistrat  
der Stadt Witzenhausen

Herz  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 18.12.2020



Der Magistrat  
der Stadt Witzenhausen

Herz  
Bürgermeister

